

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/6519, 20/7076, 20/7293 Nr. 1.8 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens**

#### **A. Problem**

Das Pass-, das Ausweis- und das ausländerrechtliche Dokumentenwesen unterliegen einem kontinuierlichen Wandel, der insbesondere auf technologische und gesellschaftliche Transformationsprozesse zurückzuführen ist. Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Neuregelungen, die diese Entwicklung für Themenkreise im Bereich des Pass- und des Ausweiswesens sowie des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens adressieren. Die wesentlichen Bestandteile des Gesetzentwurfs setzen sich aus folgenden Regelungskomplexen zusammen:

Am 1. Januar 2021 ist eine auf Europarecht basierende Änderung in Kraft getreten, nach der die Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen bei Neuausstellung oder bei Gültigkeitsverlängerung beziehungsweise Lichtbildaktualisierung auf maximal ein Jahr zu begrenzen ist. Unter Berücksichtigung des mit dem kurzen Gültigkeitszeitraum verbundenen Aufwandes einer regelmäßigen Neubeantragung oder Verlängerung eines Kinderreisepasses sowie einer gegenüber dem Reisepass eingeschränkten Nutzbarkeit soll für alle deutschen Staatsangehörigen unabhängig vom Alter eine einheitliche Lösung für Passdokumente erzielt und der Dokumententyp Kinderreisepass abgeschafft werden.

Wird durch einen Umzug der Inhaberin oder des Inhabers eines Identitätsdokuments eine andere Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde zuständig, weil sich die neue Anschrift in einem anderen Bezirk befindet, muss diese Behörde von ihrer neuen Zuständigkeit in Kenntnis gesetzt werden und benötigt gegebenenfalls Angaben zur umziehenden Person. Eine Kommunikation zwischen der neu zuständigen Behörde und der ausstellenden Behörde findet aktuell häufig per Fax oder über verfügbare Freitextnachrichten der XInneres-Standards statt, da weder standardisierte Nachrichtenformate noch standardisierte Kommunikationsprozesse existieren. Dieser Prozess soll modernisiert werden.

Seit dem Jahr 2017 ist zwar eine Befugnis für einen automatisierten Lichtbildabruf für bestimmte Sicherheitsbehörden geregelt. Mit der Pass- und im Personalausweisdatenabrufverordnung wurden zudem auch die Kommunikationsstandards für den automatisierten Lichtbildabruf bundeseinheitlich geregelt. Dennoch ist ein automatisierter Lichtbildabruf in vielen Fällen weiterhin nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Diesem Umsetzungsdefizit soll begegnet werden.

Die derzeitigen Bestimmungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts im Pass- und Personalausweisgesetz führen dazu, dass Daten durch hierzu berechnigte Behörden bei Vorliegen der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen aus dem Chip beziehungsweise dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments zwar elektronisch ausgelesen werden dürfen, diese nach einer vollzogenen Identitätsfeststellung jedoch unmittelbar wieder gelöscht werden müssen. Sind aber nach einer Identitätsfeststellung weitere Maßnahmen erforderlich, die die Erhebung der Personendaten der gleichen Person erforderlich machen, müssen derzeit die Personendaten erneut erhoben und händisch in ein Datenverarbeitungssystem übertragen werden. Dieses Vorgehen ist längst überholt und entspricht nicht den Ansprüchen einer modernen Aufgabenerfüllung durch staatliche Behörden. Das Verfahren soll daher an die Möglichkeiten der modernen Datenerfassung angepasst werden.

In der Vergangenheit sind Fälle bekannt geworden, bei denen Täter, die bereits wegen Straftaten nach den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt wurden, nach ihrer Freilassung ins Ausland gereist sind, um dort weitere gleich gelagerte Straftaten zu begehen. Eine Ausreise konnte auf Grundlage des aktuellen Rechts wegen bestehender Rechtsunklarheiten, ob in diesen Fällen passbeschränkende Maßnahmen vorgenommen werden können, nicht zuverlässig verhindert werden. Diesen Rechtsunklarheiten soll Abhilfe geleistet werden.

Die Nutzung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises setzt gegenwärtig voraus, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Personalausweises das 16. Lebensjahr vollendet hat. Dies schränkt die Nutzbarkeit für Jugendliche unter diesem Alter unangemessen ein. Der Anwendungsbereich soll daher erweitert werden.

Die Europäische Union hat in ihrer Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 115 vom 29.4.2008) technische und sicherheitsrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung des elektronischen Aufenthaltstitels aufgestellt. Das deutsche Recht entspricht nicht vollständig den europäischen Vorgaben. Daher werden die aufenthaltsrechtlichen Vorgaben angepasst.

## **B. Lösung**

Die genannten Regelungskomplexe sollen wie folgt adressiert werden:

Der Dokumententyp Kinderreisepass soll künftig abgeschafft werden. Stattdessen kann ein elektronischer Reisepass mit der längeren Gültigkeitsdauer sowie der Nutzungsmöglichkeit für weltweite Reisen beantragt werden. In begründeten Einzelfällen kommt – bei Anerkennung im Reisezielland – auch die Beantragung eines vorläufigen Reisepasses in Betracht, welcher in der Regel sofort ausgestellt werden kann.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Schaffung einer Möglichkeit, Pässe, Personalausweise, elektronische Aufenthaltstitel und eID-Karten auf Wunsch der antrag-

stellenden Person auch im Inland an diese zu versenden, werden die erforderlichen Verordnungen ermächtigungen geschaffen.

Wird durch einen Umzug der Inhaberin oder des Inhabers eines Dokuments eine andere Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde zuständig, soll weiterhin die Behörde für die Registerführung zuständig bleiben, die das Dokument ausgestellt hat. Die neu zuständig gewordene Behörde soll die Möglichkeit haben, durch automatisierte Abrufe ohne Zeitverzug auf die im Register gespeicherten Daten zuzugreifen. Vorerst ist es erforderlich, dass alle Daten der jeweiligen Register auch bei der neu zuständig gewordenen Behörde für ihre Aufgabenwahrnehmung vorgehalten werden. Sobald jedoch die Voraussetzungen für eine synchrone Kommunikation zwischen den jeweiligen Behörden etabliert wurden, kann die Speicherung bei der neu zuständig gewordenen Behörde entfallen.

Um bundesweit einen stets verfügbaren automatisierten Lichtbildabruf zu ermöglichen, erscheint es notwendig, eine dem Meldewesen vergleichbare Regelung zu treffen, die die Pass- oder Personalausweisbehörden dazu verpflichtet, den automatisierten Lichtbildabruf für die hierzu berechtigten Behörden zu jeder Zeit zu ermöglichen.

Die Änderungen im bereichsspezifischen Datenschutzrecht im Pass- und im Personalausweisgesetz sollen die Behörden, die die Echtheit des Passes oder des Personalausweises oder die Identität der Inhaberin oder des Inhabers überprüfen dürfen, ebenfalls berechtigen, die Personendaten mit Ausnahme der biometrischen Daten automatisiert in ein Datenverarbeitungssystem zu überführen.

Durch die Einfügung eines neuen Passversagungsgrundes soll eine klare Rechtsgrundlage für diejenigen Fälle geschaffen werden, in denen bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass die Passbewerberin oder der Passbewerber beziehungsweise die Passinhaberin oder der Passinhaber im Ausland eine in den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 StGB beschriebene Handlung vornehmen wird. Unter diesen Voraussetzungen sollen passbeschränkende Maßnahmen in Form einer Passversagung, einer Passentziehung oder einer Ausreiseuntersagung vorgenommen werden können.

Das Mindestalter für die Nutzung eines elektronischen Identitätsnachweises wird auf 13 Jahre reduziert.

Die in § 78a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) noch nicht vollständig abgebildeten Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige werden nun durch eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes vollständig umgesetzt. Mithin bedarf es auch einer Anpassung des § 105b Satz 1 AufenthG.

Der Nutzen des Gesetzentwurfs besteht darin, Verwaltungsabläufe zu modernisieren und durch angepasste Verfahren den Aufwand für die Pass-, Ausweis- und Ausländerbehörden sowie die Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren. Darüber hinaus wird die Sicherheit und Integrität der Daten in Pässen, Personalausweisen und elektronischen Aufenthaltstiteln gesichert und somit das hohe Vertrauen in diese Dokumente aufrechterhalten. Durch die Einführung eines neuen Passversagungsgrundes soll zudem Kindesmissbrauch im Ausland verhindert werden.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Aufnahme eines gesetzlichen Vorbehalts bzgl. einer unverzüglichen Löschung von Daten, die nach den §§ 16a und 16b PassG-E bzw. den §§ 16

- und 17 PAuswG-E erhoben werden, um etwaige Aufbewahrungspflichten bei der Löschung hinreichend zu berücksichtigen;
- Streichung der Absenkung des Mindestalters für die Freischaltung des elektronischen Identitätsnachweises von 16 auf 13 Jahre;
  - Streichung der ergänzenden Regelungen bzgl. des automatisierten Lichtbildabrufs durch die Sicherheitsbehörden;
  - Aufnahme einer Regelung, wonach das automatisierte Auslesen von Daten aus der maschinenlesbaren Zone von elektronischen Aufenthaltstiteln möglich ist, sofern die Daten nicht aus dem Chip ausgelesen werden können;
  - Anpassung des Vertrauensniveaus für bestimmte Identitätsnachweise, die für Verfahren nach dem Beurkundungsgesetz mittels Videokonferenz vorgesehen sind.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

**Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Hinsichtlich des Mindestalters für die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises wurde geprüft, ob auf ein Mindestalter gänzlich verzichtet werden kann. Analog der Nutzung des Personalausweises in einem Vor-Ort-Kontext würde in diesem Fall die Identifizierung von Minderjährigen unter 13 Jahren durch die Sorgeberechtigten unter Nutzung des Ausweises des Kindes erfolgen. Allerdings ist in diesen Fällen vorzugswürdig, dass, sofern der Nachweis über das Sorgerecht bereits vorliegt, die sorgeberechtigte Person ihre Vertretung unter Nutzung der eigenen Identifizierung gegenüber dem Dienstanbieter anzeigt. Daher wurde von einem Verzicht auf ein Mindestalter abgesehen.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Insbesondere aufgrund der Möglichkeit der Sicherheitsbehörden, Lichtbilder automatisiert einsehen zu können, entfallen für Bürgerinnen und Bürger 5 040 000 Stunden Erfüllungsaufwand, da sich die Identitätsfeststellung entsprechend verkürzt. Außerdem reduziert sich aufgrund der Möglichkeit der automatisierten Weiterverarbeitung von Pass- und Personalausweisdaten durch Sicherheitsbehörden der Erfüllungsaufwand um weitere 5 600 000 Stunden. Des Weiteren führt die Abschaffung des Kinderreisepasses zu einer Entlastung der Bürgerinnen und

Bürger, speziell bei den Sachkosten. Insgesamt liegt die Entlastung bei 11 311 629 Stunden und 6 131 000 Euro Sachkosten.

Außerdem entsteht ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 4 667 Stunden.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 491 369 000 Euro. Davon entfallen 415 198 000 Euro auf die Länder und Kommunen und 76 171 000 Euro auf den Bund.

Die reduzierten Aufwände sind vor allem auf die Möglichkeit der automatisierten Verarbeitung von Pass- und Personalausweisdaten durch Sicherheitsbehörden sowie auf automatisierte Lichtbildabrufe durch Sicherheitsbehörden zurückzuführen. Weiterhin im relevanten Maße reduzieren sich die Aufwände durch die Abschaffung des Kinderreisepasses, welche etwa zur Hälfte durch mehr Beantragungen von Ausweisen und Reisepässen ausgeglichen werden.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 5 514 000 Euro und betrifft überwiegend die Länder und Kommunen, nämlich in Höhe von rund 5 471 000 Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Es fallen keine weiteren Kosten an.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/6519, 20/7076 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
  1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
      - ,9. § 16a wird durch die folgenden §§ 16a und 16b ersetzt:

### „§ 16a

#### Echtheitsüberprüfung und Identitätsprüfung; Verarbeitung von Passdaten

(1) Soweit die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung sowie die Pass-, Personalausweis- und Meldebehörden die Echtheit des Passes oder die Identität des Passinhabers nach anderen Rechtsvorschriften überprüfen dürfen, sind sie befugt, zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Passes oder der Identität des Passinhabers

1. die auf dem Chip des Passes gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auszulesen,
2. die benötigten biometrischen Daten beim Passinhaber zu erheben und
3. die biometrischen Daten miteinander zu vergleichen.

Echtheits- und Identitätskontrollen über öffentliche Kommunikationswege sind unzulässig.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden dürfen Daten, die sie im Rahmen einer Identitätsfeststellung aus dem Chip des Passes ausgelesen haben, mit Ausnahme der biometrischen Daten zur Verarbeitung in einem Datenverarbeitungssystem automatisiert speichern, sofern sie dazu durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes berechtigt sind. Im Übrigen sind die nach Absatz 1 Satz 1 verarbeiteten Daten unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Passes oder der Identität des Passinhabers zu löschen.

(3) Öffentliche Stellen dürfen, wenn dies durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Passinhabers zur Prüfung der Identität des Passinhabers

1. die auf dem Chip des Passes gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Passes erforderlich sind, sowie das auf dem Chip gespeicherte Lichtbild auslesen und

2. von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4, 7, 9 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Passes erforderlich sind, verwenden.

Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 1 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des Passes. Von den nach Satz 1 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen, soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.

### § 16b

#### Verarbeitung der sichtbaren Daten des Passes

(1) Die in § 16a Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden dürfen die auf dem Pass sichtbar aufgedruckten Daten durch nicht automatisierte Verfahren verarbeiten, sofern sie dazu durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes berechtigt sind.

(2) Können die Daten aus dem Chip des Passes nach § 16a Absatz 1 Satz 1 nicht ausgelesen werden, dürfen die dort genannten Behörden die Daten der maschinenlesbaren Zone nach § 4 Absatz 2 Satz 2 automatisiert auslesen und unter den Voraussetzungen des § 16a Absatz 2 Satz 1 speichern. § 16a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“ ‘

- b) Nummer 14 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35), nach § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können.

(4) Die für einen zentralen Passregisterdatenbestand zuständige Stelle oder die Passbehörde trifft Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnik und Authentifizierungsverfahren, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Bei Zweifeln an der Identität der abrufenden Stelle unterbleibt der automatisierte Abruf.“ ‘

- c) Nummer 17 wird gestrichen.
- d) Nummer 18 wird Nummer 17 und wird wie folgt gefasst:  
„17. § 28 wird wie folgt gefasst:

„ § 28

#### Übergangsvorschrift für Kinderreisepässe

(1) Für Kinderreisepässe, die vor dem 1. Januar 2021 beantragt worden sind, ist § 5 Absatz 2 in der bis einschließlich 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für Kinderreisepässe, die ab dem 1. Januar 2021, aber vor dem 1. Januar 2024 beantragt worden sind, ist § 5 Absatz 2 in der bis einschließlich 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“ ‘

#### 2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.
- c) Nummer 8 wird Nummer 7 und Buchstabe a wird aufgehoben.
- d) Nummer 9 wird Nummer 8 und wird wie folgt gefasst:

„8. Nach § 20 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Öffentliche Stellen dürfen, wenn dies durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Personalausweisinhabers zur Prüfung der Identität des Personalausweisinhabers

1. die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Personalausweises erforderlich sind, sowie das auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Lichtbild auslesen und
2. von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3, 6, 7 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Personalausweises erforderlich sind, verwenden.

Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 1 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des Personalausweises. Von den nach Satz 1 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen, soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.“ ‘

- e) Die Nummern 10 und 11 werden die Nummern 9 und 10.



f) Nummer 12 wird Nummer 11 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35), nach § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen automatisiert abgerufen werden können.

(4) Die für einen zentralen Personalausweisregisterdatenbestand zuständige Stelle oder die Personalausweisbehörde trifft Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnik und von Authentifizierungsverfahren, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Bei Zweifeln an der Identität der abrufenden Stelle unterbleibt der automatisierte Abruf.“ ‘

g) Die Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 12 bis 14.

h) Nummer 16 wird gestrichen.

3. Artikel 3 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Übermittlung“ die Wörter „und Übergabe“ eingefügt.‘

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

4. Artikel 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

,aa) In Satz 2 wird die Angabe „13, 16,“ gestrichen und werden nach der Angabe „§§ 20a, 21, 21a, 21b, 27“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 6,“ eingefügt.‘

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten oder zur hoheitlichen Identitätsfeststellung befugten Behörden dürfen die im Chip gespeicherten Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Ausnahme der biometrischen Daten automatisiert verarbeiten. Können die Daten aus dem Chip nicht ausgelesen werden, dürfen die dort genannten Behörden die für das automatische Lesen in der Zone nach Absatz 2 Satz 2 enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben automatisiert verarbeiten.“ ‘

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wird wie folgt gefasst:

,c) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen öffentliche Stellen, wenn dies durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Inhabers des elektronischen Aufenthaltstitels zur Prüfung der Identität des Inhabers des elektronischen Aufenthaltstitels

1. die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Aufenthaltstitels gespeicherten Daten nach Absatz 2 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels erforderlich sind, sowie das auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Lichtbild auslesen und
2. von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2, 4, 6, 8, 9 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels erforderlich sind, verwenden.

Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 3 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des elektronischen Aufenthaltstitels. Von den nach Satz 3 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 3 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen, soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.“

5. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 5

#### Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 16c des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „der auf dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) notifiziert wurde,“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur

Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Wörter „Familiename und Tag der Geburt aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines von Deutschland“ durch die Wörter „Familiename, Tag der Geburt, ausstellendem Staat, Dokumentenart, Gültigkeitsdauer sowie derjenigen Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments erforderlich sind, aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines von der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
6. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 7

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 10, 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b, Nummer 13, Artikel 2 Nummer 4, 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b, Nummer 9, Artikel 3 Nummer 1, 3, 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b, Nummer 6, Artikel 4 Nummer 2 und 4 treten am 1. November 2023 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe e, f, Nummer 4 und 17 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 8, 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 10, Artikel 3 Nummer 4, 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 7 treten am 1. November 2024 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 14 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe b treten am 1. November 2025 in Kraft.“;

- b) folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens setzt unter anderem die Registermodernisierung um, zum Beispiel im Fall eines Umzugs der Inhaberin oder des Inhabers eines Identitätsdokuments. Künftig wird die Kommunikation zwischen der ursprünglichen und der neu zuständigen Behörde über standardisierte Nachrichtenformate und Kommunikationsprozesse erfolgen. Auch weitere Vereinfachungen – etwa die Umsetzung des Once-Only-Prinzips – sind auf die Umsetzung der Registermodernisierung angewiesen. Es handelt sich hierbei um ein zentrales und wichtiges Vorhaben zur zügigen Digitalisierung und Modernisierung unserer föderal strukturierten Verwaltung. Vernetzte Register und eine konsequente Modernisierung sowie Ertüchtigung öffentlich verwalteter Datenbestände sind der Grundstein für die digitale Transformation der Verwaltung.

Gleichzeitig handelt es sich bei der Registermodernisierung um ein grundrechtssensibles Vorhaben, insbesondere in Bezug auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Bereits der Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode sieht daher vor, dass die verfassungsfeste Registermodernisierung Priorität haben muss. Ihre Umsetzung ist auf den Grundrechtsschutz und die Belange der Bürgerinnen und Bürger auszurichten. Durch rechtliche, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ist eine umfassende Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit durch die Zusammenführung einzelner Lebens- und Personaldaten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der Bürger auszuschließen.

In der 19. Wahlperiode wurde das sogenannte Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) im Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren war seinerzeit von verfassungsrechtlichen Bedenken begleitet, insbesondere bezüglich der Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer als allgemeines Ordnungsmerkmal. Auch wurden praktische Argumente gegen die Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer vorgetragen, wie beispielsweise Missbrauchspotentiale, etwa durch telefonische Weitergabe oder Identitätsmissbrauch.

Ein hohes Sicherheitsniveau bei der Datenverarbeitung durch die beteiligten Behörden bildet die Grundlage für ein breites Vertrauen in die Integrität und Vertraulichkeit des öffentlichen Registerwesens und Datenaustauschs. Eine zentrale Rolle spielen dabei vertrauensbildende Funktionen des im RegMoG vorgesehenen sogenannten Datenschutzcockpits. Für Bürgerinnen und Bürger sind effektive Mechanismen zum Schutz vor Missbrauch, zur Gewährleistung von Transparenz über durchgeführte Datenübermittlungen und effektive Kontrollmöglichkeiten für Betroffene unerlässlich. Durch eine Weiterentwicklung der Registermodernisierung lassen sich die Bedenken im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung abmildern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Datenschutzcockpit nach Umsetzung der bereits bestehenden Anforderungen aus dem RegMoG als zentrales Transparenz- und Steuerungswerkzeug für Bürgerinnen und Bürger zu etablieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln:
  - a. Der Datenaustausch personenbezogener Daten zwischen öffentlichen Stellen wird dadurch für betroffene Personen transparent und nachvollziehbar. Registerübergreifende Datenübermittlungen sollen für die jeweils betroffenen Personen über das Datenschutzcockpit nachvollziehbar sein, dies sowohl zwischen öffentlichen Stellen verschiedener Bereiche im Sinne von § 12 Absatz 1 des Identifikationsnummerngesetzes als auch zwischen Stellen desselben Bereichs. Dafür soll das Datenschutzcockpit für betroffene Personen per Einstellungsfunktion steuerbare Benachrichtigungsfunktionen vorhalten, die zum Beispiel darüber Aufschluss geben, wenn sie betreffende Daten zwischen öffentlichen Stellen übermittelt werden. Weiterhin soll das Datenschutzcockpit betroffenen Personen ermöglichen, potenziell missbräuchliche Datenübermittlungen aus dem Datenschutzcockpit heraus unmittelbar an die zuständige Behörde zu melden. Um Falschmeldungen entgegenzuwirken, soll per Informationskomponente dargelegt werden, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zwecke Daten abgerufen und übermittelt werden. Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Datenschutzcockpits sollten betroffene Personen Datenübermitt-

lungen nicht nur nachvollziehen, sondern auch in angemessenem Umfang steuern können. So sollen zum Beispiel perspektivisch technische Möglichkeiten in das Datenschutzcockpit integriert werden, welche es betroffenen Personen ermöglichen, die Ausübung von Betroffenenrechten (wie zum Beispiel die Anforderung einer Korrektur fehlerhafter Daten) direkt über das Datenschutzcockpit wahrzunehmen. Das Steuerungswerkzeug versetzt Betroffene in die Lage, ihre Rechte im Sinne der informationellen Selbstbestimmung effizienter wahrzunehmen, soll dabei aber keine bestehenden (Übermittlungs-)Vorschriften aushebeln und infrage stellen.

- b. Zusammenfassend wird das Datenschutzcockpit in drei Ausbaustufen ein Verfahren für betroffene Personen etablieren, um über eine – beispielsweise über das Nutzerkonto Bund ansteuerbare – IT-Komponente ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung geltend zu machen. Auf der ersten Stufe ist Transparenz über die Protokolldaten einer Datenübermittlung inklusive des Übertragungszwecks und der Art der übersandten Daten herzustellen. In einer zweiten Stufe erhalten betroffene Personen auch Einblick in die Bestandsdaten der Register. Im dritten Schritt sind Steuerwerkzeuge im oben dargestellten Sinne zu implementieren;
2. dass registerführende Stellen, Vermittlungsdienste und IT-Komponenten, die beim Datenaustausch zwischen Behörden zum Einsatz kommen, einem verpflichtenden und aufsichtsbehördlich kontrollierbaren Mindestschutzniveau an IT-Sicherheit unterliegen müssen;
3. durch rechtliche und organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel Prozessvorgaben und Schulungen) effektiv zu verhindern, dass die Steuer-Identifikationsnummer bei telefonischen Auskünften oder elektronischer Kommunikation außerhalb des vorgesehenen sicheren und transparenten Verfahrens als Authentifizierungsmerkmal verwendet wird;
4. missbräuchliche und rechtswidrige Datenübermittlungen und Zugriffe (beispielsweise im Rahmen der technischen Zugriffsprotokollierung) auf Register in der öffentlichen Verwaltung effektiv zu erkennen und aufzudecken. Hierzu ist zu prüfen, wo zusätzliche, wirksame, insbesondere straf- und dienstrechtliche Sanktionsmaßnahmen für missbräuchliche sowie rechtswidrige Datenabrufe zu schaffen beziehungsweise zu verschärfen sind. Bei der Erarbeitung der Vorschläge hat ein kontinuierlicher Austausch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zu erfolgen;
5. zeitnah Projekte zu beauftragen, die unter Beteiligung relevanter Stakeholder aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft innovative Vorschläge zur Umsetzung der Registermodernisierung bewerten, vielversprechende Modelle unter geeigneten Testbedingungen erproben und anschließend einen Proof of Concept/Demonstrator mitsamt Evaluationsbericht vorlegen. Neben der technischen Erprobung evaluieren die Modellprojekte mögliche Kosten und den Zeitaufwand einer Skalierung der getesteten Modelle auf weitere Register;
6. die Umsetzung des RegMoG aufbauend auf den bereits erfolgten Maßnahmen und Investitionen entschlossen voranzutreiben.“

Berlin, den 5. Juli 2023

**Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Dr. Lars Castellucci**

Stellvertretender Vorsitzender

**Carmen Wegge**  
Berichterstatterin

**Josef Oster**  
Berichterstatter

**Misbah Khan**  
Berichterstatterin

**Dr. Ann-Veruschka Jurisch**  
Berichterstatterin

**Steffen Janich**  
Berichterstatter

**Petra Pau**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Carmen Wegge, Josef Oster, Misbah Khan, Dr. Ann-Veruschka Jurisch, Steffen Janich und Petra Pau**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/6519** wurde in der 100. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/7076** wurde am 16. Juni 2023 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung mit Drucksache 20/7293 Nr. 1.8 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(26)59-2).

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 5. Juli 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/6519, 20/7076 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 54. Sitzung am 5. Juli 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/6519, 20/7076 in geänderter Fassung empfohlen. Seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 42. Sitzung am 5. Juli 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/6519, 20/7076 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Digitales** hat in seiner 42. Sitzung am 5. Juli 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/6519, 20/7076 in geänderter Fassung empfohlen.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 43. Sitzung am 21. Juni 2023 einvernehmlich beschlossen, zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/6519, 20/7076 eine öffentliche Anhörung durchzuführen und hat diese in seiner 45. Sitzung am 3. Juli 2023 durchgeführt. Den kommunalen Spitzenverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die schriftliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände lag dem Ausschuss für Inneres und Heimat bei seiner abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksache 20(4)268 A vor. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich zehn Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 45. Sitzung (Protokoll 20/45) verwiesen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/6519, 20/7076 in seiner 46. Sitzung am 5. Juli 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus Buchstabe a der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)257, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. angenommen wurde.

Zudem haben die Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)258 einen Entschließungsantrag eingebracht, dessen Inhalt sich aus Buchstabe b der Beschlussempfehlung ergibt.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt die Annahme der Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Weiterhin hat der Ausschuss für Inneres und Heimat zwei Anträge der Koalitionsfraktionen angenommen. Der Ausschuss hat den Antrag auf Ausschussdrucksache 20(4)259 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und den Antrag auf Ausschussdrucksache 20(4)260 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. jeweils angenommen und damit beschlossen:

- a) Der Antrag auf Ausschussdrucksache 20(4)259 mit dem Titel „Passversagung bei Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen, deren Inhalte im Widerspruch zu den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes stehen“ lautet:

„I. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages stellt fest:

In der Vergangenheit kam es vermehrt zum Verbot von Veranstaltungen des rechtsextremistischen Spektrums innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Berufung auf allgemeine gefahrenabwehrrechtliche Befugnisnormen. Hiervon waren beispielsweise Kampfveranstaltungen betroffen, deren Ziel es war, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Kampftechniken beizubringen, um diese im Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie gegenüber Personen mit anderen Meinungen einsetzen zu können.

Das konsequente und anhaltende Vorgehen gegenüber solchen Veranstaltungen hatte zur Folge, dass sich diese vermehrt in das Ausland verlagerten und somit einem Zugriff durch die inländischen Behörden entzogen waren.

Um zu verhindern, dass deutsche Staatsangehörige an rechtsextremistischen Veranstaltungen im Ausland teilnehmen können, wurden in der Folge Ausreiseunter- und Passversagungen auf Basis der §§ 7, 10 Passgesetz (PassG) gegen etwaige Teilnehmer von den zuständigen Behörden vorgenommen. Hiergegen gingen einige der betroffenen Personen gerichtlich vor.

Die Verwaltungsgerichte entschieden im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes oftmals, dass die jeweiligen Ausreise- und Passversagungen voraussichtlich rechtswidrig waren. Sie verwiesen insbesondere darauf, dass die Behörden keine hinreichende Tatsachengrundlage vorgebracht hätten, nach der die Annahme einer konkreten Gefährdung für das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und somit einen sonstigen erheblichen Belang der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 1 Variante 3 PassG erkennbar sei. Sie gaben damit in diesen Fällen den Anträgen der etwaigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer solcher Veranstaltungen statt.

Unter Berücksichtigung dieser Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte besteht die Notwendigkeit, den Behörden weitere Hinweise für die Auslegung des § 7 Absatz 1 Nummer 1 Variante 3 PassG zu geben. Denn bei einer Teilnahme an extremistischen Veranstaltungen im Ausland, deren Inhalte der freiheitlich demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen, ist eine Gefährdung des internationalen Ansehens der Bundesrepublik Deutschland und damit eines sonstigen erheblichen Belangs anzunehmen.

Gleichzeitig zeigt die beschriebene Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte, dass nur bei einem hinreichenden Informationsfluss von den Sicherheitsbehörden zu den Passbehörden tragfähige Tatsachengrundlagen geschaffen werden können, die zu bestandskräftigen Ausreise- und Passversagungen führen können. So unterlag in einem anderen Fall eine deutsche Staatsangehörige, die nach Afghanistan reisen wollte, um für ihren dort ansässigen gemeinnützigen Verein Tätigkeiten durchführen zu können, in zwei Instanzen mit ihrer Klage gegen die Untersagung ihrer Ausreise und die Beschränkung des Geltungsbereichs ihres Passes



auf die Bundesrepublik Deutschland. Denn die Passbehörde hatte stets eine aktuelle Einschätzung der Gefährdungslage von den Sicherheitsbehörden eingeholt. Auf Basis der ausführlichen und detaillierten Informationen der Sicherheitsbehörden konnte nachgewiesen werden, dass zu befürchten stand, dass die Passinhaberin in Afghanistan entführt und die Bundesrepublik mit dieser Entführung zur Zahlung von Lösegeld gezwungen werden sollte.

II. Vor diesem Hintergrund fordert der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages die Bundesregierung auf:

1. darauf hinzuwirken, die Passverwaltungsvorschrift insofern zu konkretisieren, als dass bei einer beabsichtigten Teilnahme an extremistischen Veranstaltungen im Ausland, die inhaltlich im Widerspruch zu den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes stehen, eine Gefährdung des internationalen Ansehens der Bundesrepublik Deutschland und somit eines sonstigen erheblichen Belangs der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 PassG anzunehmen ist

und

2. darauf hinzuwirken, dass der Informationsfluss von den Sicherheitsbehörden zu den Passbehörden verbessert wird, sodass bei der Entscheidung über eine Passversagung den Passbehörden eine hinreichende Tatsachengrundlage vorliegt, um eine gerichtsfeste Passversagung vornehmen zu können.“

b) Der Antrag auf Ausschussdrucksache 20(4)260 mit dem Titel „Eintragung des Doktorgrades sowie Eintragungsfähigkeit von ausländischen akademischen Graden in hoheitlichen Ausweisdokumenten“ lautet:

„I. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages stellt fest:

Die Eintragung des Doktorgrades in den Pass und in den Personalausweis erfolgt derzeit durch das Voranstellen der Buchstaben „DR“ vor dem Nachnamen. Hierdurch kann es bei den ausländischen Grenzbehörden zu Irritationen kommen, da die beiden Buchstaben oftmals für die Anfangsbuchstaben des Familiennamens gehalten werden, was bei den Betroffenen zu Verzögerungen bei den Grenzkontrollen führen kann.

Die Eintragung des Doktorgrades auf den Ausweisdokumenten steht ferner im Widerspruch zu den internationalen Gepflogenheiten. So sehen weder der in Doc 9303 der ICAO vorgesehene internationale Standard für maschinenlesbare Dokumente noch die Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981 über die einheitliche Gestaltung des Passes solche Eintragungen vor. Auch ist die Angabe des Doktorgrades in dem jeweiligen Dokument nicht zur eindeutigen Identifizierung der jeweiligen Person erforderlich.

Daher hat die Bundesregierung bereits 2007 einen Vorschlag zur Abschaffung der Eintragung des Doktorgrades in den Pass und den Personalausweis vorgelegt (BT-Drs. 16/4138). Dieser Vorstoß fand bislang im parlamentarischen Verfahren keine Mehrheit. Vor dem Hintergrund dessen soll der Doktorgrad weiterhin auf dem jeweiligen Ausweisdokument erhalten bleiben. Allerdings sollte dieser künftig nicht mehr dem Familiennamen vorangestellt werden, um eine Übereinstimmung mit den internationalen Standards zu erreichen und zudem Irritationen bei ausländischen (Grenz-)Behörden zu vermeiden.

Bei der beantragten Eintragung des Doktorgrades in das Ausweisdokument kann es zudem zu erheblichen Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung kommen, sofern ein im Ausland erworbener Doktorgrad erstmals eingetragen werden soll und die Gleichwertigkeit nicht zuvor mittels eines Beschlusses durch die Kultusministerkonferenz festgestellt wurde. Denn die antragstellende Person muss zwar den Doktorgrad nachweisen, vgl. Nummer 4.1.3 Passverwaltungsvorschrift (PassVwV), nicht aber die Gleichwertigkeit eines ausländischen mit einem in Deutschland erworbenen akademischen Doktorgrad. Im Zuge der Reform des Prüfungsverfahrens für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Doktorgraden durch die Länder im Jahr 2001 ist die vorherige Prüfung durch die zuständige Landesbehörde entfallen, sodass die Pass- und Personalausweisbehörden nicht mehr auf die zuvor erstellten Anerkennungsurkunden und die darin festgelegte Form der Führung des Doktorgrades zurückgreifen können. Da diesen Behörden die eigene Sachkunde zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des im Ausland erworbenen Doktorgrades fehlt, müssen sie während des laufenden Antragsverfahrens gegebenenfalls eine Stellungnahme der zuständigen Kultusbehörde einholen. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und der Bearbeitungszeiten sollte die erforderliche Kontaktaufnahme zur

zuständigen Kultusbehörde von der Pass- bzw. Personalausweisbehörde auf die antragstellende Person verlagert und diese verpflichtet werden, der Pass- oder Personalausweisbehörde einen Nachweis über die Eintragungsfähigkeit des ausländischen Doktorgrads in Form einer Anerkennungsurkunde vorzulegen. Die in Nummer 4.1.3 geregelte Nachweispflicht in Bezug auf den Doktorgrad sollte um eine entsprechende Beibringungspflicht ergänzt werden.

II. Vor diesem Hintergrund fordert der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages die Bundesregierung auf:

1. darauf hinzuwirken, dass der der Doktorgrad nicht mehr in das Datenfeld „Name“ im Pass oder Personalausweis eingetragen wird, sondern in ein anderes Datenfeld auf dem Ausweisdokument

und

2. darauf hinzuwirken, dass die antragstellende Person, die eine Eintragung des Doktorgrades in ein Ausweisdokument wünscht, bereits bei der Beantragung eines Passes oder eines Personalausweises eine Anerkennungsurkunde über die Gleichwertigkeit seines ausländischen akademischen Grades mit dem deutschen Doktorgrad vorlegt, sofern dessen Gleichwertigkeit noch nicht durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz festgestellt wurde und dieser erstmals auf dem Pass oder Personalausweis eingetragen werden soll.“

## IV. Begründung

### 1. Zu den Änderungen

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/6519 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat aufgrund des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)257 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

#### **Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Passgesetzes)**

##### **Zu Buchstabe a (Nummer 9)**

Durch die Ergänzung des § 16a Absatz 3 Satz 3 um die Wörter „soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.“ soll dem Umstand hinreichend Rechnung getragen werden, dass eine unverzügliche Löschung der erhobenen Daten nicht zu erfolgen hat, wenn gesetzlich bestimmte Aufbewahrungspflichten angeordnet sind. Dies ist beispielsweise für die Notarinnen und Notare in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 2 des Geldwäschegesetzes (GWG) vorgesehen, wonach die zu Identifikationszwecken ausgelesenen Ausweisdaten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für mindestens fünf weitere Jahre aufzubewahren sind. Ähnliche Aufbewahrungspflichten sehen etwa § 35 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) und § 40 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) vor.

##### **Zu Buchstabe b (Nummer 14 Buchstabe b)**

Es bestanden diverse offene Fragen hinsichtlich dieser Regelung, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zur Zufriedenstellung der Fragesteller beantwortet werden konnten, sodass der Änderungsbefehl gestrichen werden soll.

##### **Zu Buchstabe c (Nummer 17)**

Es gilt auch hier die Begründung zu Buchstabe b.

##### **Zu Buchstabe d (Nummer 18)**

Die bisherige Übergangsvorschrift berücksichtigt nicht, dass die vor dem 1. Januar 2021 ausgestellten Kinderreisepässe eine Gültigkeitsdauer von sechs Jahren haben und in diesem Zusammenhang der derzeitige § 28 Absatz 3 PassG auf den § 5 Absatz 2 PassG hinweist, der in der bis einschließlich 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 28 PassG sieht diesen Absatz nicht mehr vor. Da keine Notwendigkeit für die Streichung des Absatzes 3 besteht, soll dieser im neu gefassten § 28 PassG als Absatz 1 übernommen werden und so weiter Bestand haben.

Zudem stellt der Gesetzentwurf derzeit noch auf den Zeitpunkt der Ausgabe des Kinderreisepasses ab. Da allerdings bis zum 31. Dezember 2023 Kinderreisepässe beantragt werden können, ist es zielführender, auf den Beantragungszeitpunkt abzustellen.

Die Änderung der Nummerierung ist eine redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung der bisherigen Nummer 17.

### **Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des Personalausweisgesetzes)**

#### **Zu Buchstabe a (Nummer 5)**

Die bisher im Gesetzesentwurf vorgesehene Senkung des Mindestalters für die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises von 16 auf 13 Jahren wird gestrichen, da eine Einwilligungsfähigkeit nach der DSGVO grundsätzlich erst mit 16 Jahren beginnt. Nur in bestimmten Ausnahmefällen sieht die DSGVO auch eine Einwilligungsfähigkeit ab einem Mindestalter von 13 Jahren vor. Ein solcher Ausnahmefall ist hier allerdings nicht erkennbar.

#### **Zu Buchstabe b (Nummern 6 und 7)**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Streichung der Nummer 5 von Artikel 2.

#### **Zu Buchstabe c (Nummer 8)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Streichung der Nummer 5 von Artikel 2.

#### **Zu Buchstabe d (Nummer 9)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der der im Gesetzesentwurf genannte Absatz 3a auch entsprechend nummeriert werden soll. Wegen der Ergänzung der Wörter „soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.“ in Absatz 3a Satz 3 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 verwiesen.

#### **Zu Buchstabe e (Nummern 10 und 11)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Streichung der Nummer 5 von Artikel 2.

#### **Zu Buchstabe f (Nummer 12 Buchstabe b)**

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe b des Änderungsantrags verwiesen.

#### **Zu Buchstabe g (Nummern 13 bis 15)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Streichung der Nummer 5 von Artikel 2.

#### **Zu Buchstabe h (Nummer 16)**

Es auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe b des Änderungsantrags Bezug genommen.

### **Zu Nummer 3 (Artikel 3 – Änderung des eID-Karte-Gesetzes)**

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage im eID-Karte-Gesetz ergänzt, mit der eine Aushändigung des PIN-Briefs entsprechend der vorgesehenen Änderung im Personalausweisgesetz (Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) auch bei eID-Karten ermöglicht wird.

### **Zu Nummer 4 (Artikel 4 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

#### **Zu Buchstabe b (Nummer 1 Buchstabe b – neu –)**

Der neu gefasste Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betraute oder zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden Daten, mit Ausnahme der biometrischen Daten, aus dem Chip des elektronischen Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltserlaubnis zur Erfüllung Ihrer Aufgaben automatisiert verarbeiten dürfen. Satz 2 trifft die Regelung, dass in dem Fall, dass das Auslesen der Daten aus dem Chip des Dokuments nicht möglich ist, die Daten der maschinenlesbaren Zone im Wege des optischen Auslesens erhoben werden dürfen. Da die Datenqualität durch die Erhebung aus dem Chip höher ist als beim optischen Auslesen, soll das optische Auslesen der maschinenlesbaren Zone nur nachrangig erfolgen.

**Zu Buchstabe c (Nummer 1 Buchstabe c)**

Durch die Regelung wird klargestellt, dass öffentliche Stellen, sofern eine gesetzliche Befugnis oder eine auf einem Gesetz beruhende Befugnis (etwa in einer Rechtsverordnung) besteht, zur Prüfung der Identität des Inhabers oder der Inhaberin des elektronischen Aufenthaltstitels die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten aus den Datengruppen 1 und 2 (Daten der maschinenlesbaren Zone und Lichtbild) sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit elektronischen Aufenthaltstitels erforderlich sind, auslesen und bestimmte Daten zum Zwecke der Identitätsüberprüfung verwenden dürfen. Eine solche Befugnis ist aktuell in § 16c Satz 2 des Beurkundungsgesetzes enthalten. Technisch ist es nicht möglich, nur einen Teil der in Datengruppe 1 enthaltenen Daten auszulesen, weshalb die Befugnis zum Auslesen im Gegensatz zu der Verwendungsbefugnis die gesamte Datengruppe 1 umfasst. Das Auslesen und Verwenden der Daten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person erlaubt. Die Zustimmung der betroffenen Person muss vor Beginn des Datenverarbeitungsvorgangs vorliegen, ausdrücklich und freiwillig erfolgen.

Für die Prüfung der Echtheit des Dokuments sind die Vorgaben der Technischen Richtlinie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) TR-03127 Kapitel 3.3 maßgeblich.

Wegen der Ergänzung der Wörter „soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist“ in Absatz 7 Satz 3 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 verwiesen.

**Zu Nummer 5 (Artikel 5 – Änderung des § 16c des Beurkundungsgesetzes)****Zu Nummer 1 Buchstabe a**

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 16c Satz 1 Nummer 1 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) wird klargestellt, dass im Rahmen einer Beurkundung mittels Videokommunikation auch inländische Identitätsnachweise nur dann anzuerkennen sind, wenn sie auf dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) (im Folgenden: eIDAS-Verordnung) notifiziert worden sind. Identifizierungsnachweise mit geringerem Vertrauensniveau sind somit vom notariellen Online-Verfahren ausgeschlossen. Mit Blick auf die Bedeutung einer verlässlichen Identifizierung im Rahmen notarieller Beurkundungen war die Regelung bereits bisher in diesem Sinne zu verstehen. Während dies für ausländische Identifizierungsmittel in § 16c Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BeurkG bereits ausdrücklich geregelt ist, war von einer entsprechenden Klarstellung im Gesetzestext für inländische Identitätsnachweise abgesehen worden, weil bislang sämtliche in § 16c Satz 1 Nummer 2 BeurkG genannten inländischen Identitätsnachweise auf dem Vertrauensniveau „hoch“ notifiziert worden sind (vergleiche die Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) auf Bundestagsdrucksache 19/28177, Seite 120). Da nicht auszuschließen ist, dass zukünftig bestimmte, in § 16c Satz 1 BeurkG genannte inländische Identitätsnachweise mit einem geringeren Vertrauensniveau als „hoch“ notifiziert werden, ist die Klarstellung nunmehr geboten.

**Zu Nummer 1 Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Buchstabe a vorgesehenen Ergänzung des § 16c Satz 1 Nummer 1.

**Zu Nummer 2**

Die in Nummer 2 vorgesehene Gesetzesänderung entspricht der bereits in Artikel 5 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderung des § 16c Satz 2 BeurkG.

**Zu Nummer 6 (Artikel 7 – Inkrafttreten)**

Bislang ist vorgesehen, dass die zu schaffende Ermächtigungsgrundlage für die im Ordnungswege zu schaffende Regelung bezüglich der Ausgabe und den Versand des Passes und des Personalausweises bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten sollen. Die gleichen Regelungen im Aufenthaltsgesetz sollen dagegen erst am 1. November 2023 in Kraft treten. Gründe, die eine unterschiedliche Inkrafttretensregelung rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar, sodass hier ein Gleichlauf angestrebt wird. Daher soll die betreffende Änderung im Aufenthaltsgesetz aus Artikel 7 Absatz 2 gestrichen werden, damit es nach Absatz 1 ebenfalls am Tag

nach der Verkündung in Kraft treten kann. Zudem wurden die Inkrafttretensregelungen an die neue Nummerierung angepasst und die gestrichenen Änderungsbefehle nicht mehr berücksichtigt.

## 2. Fraktionsmeinungen

Die **Fraktion der SPD** resümiert, dass durch die öffentliche Anhörung am vergangenen Montag die Verhandlungsergebnisse in dem Gesetzentwurf bestätigt worden seien und Unstimmigkeiten haben geklärt werden können. Das Gesetz diene der Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung und harmonisiere das Passwesen insgesamt. Unter anderem werde geregelt, dass die Kommunikation der Behörden im Falle eines Umzugs verbessert werde, dass Personalausweise und Reisepässe zukünftig nicht mehr abgeholt werden müssen, sondern zugeschickt werden können und dass es elektronische Aufenthaltstitel geben werde. Zudem werde ein neuer Passversagungsgrund geschaffen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründeten, dass ein Passbewerber im Ausland ein Kind missbrauchen werde. Der bislang nur für ein Jahr gültige Kinderreisepass werde abgeschafft. Der Entschließungsantrag über die Eintragung des Doktorgrades sowie die Eintragungsfähigkeit von ausländischen akademischen Graden zeige, dass man einerseits Schwierigkeiten bei der Ausstellung von Ausweisdokumenten bei einem bestehenden Doktorgrad erkannt habe. Andererseits gehe es um die Anerkennung von im Ausland erworbenen Dokortiteln, die mehrere Monate in Anspruch nehmen könne. Man fordere mit dem Antrag diese Probleme zu beheben, indem man eine Beibringungspflicht für die antragstellende Person einführe und indem man den Dokortitel im Ausweisdokument in ein anderes Datenfeld als das Namensfeld verschiebe. Mit dem weiteren Entschließungsantrag reagiere man darauf, dass Personen zum Zwecke der Teilnahme an rechts-extremen Veranstaltungen ausreisen. Dies gefährde die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Man werbe um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisiert, dass das Parlament und der Innenausschuss nicht zur Genüge an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt worden seien. Die öffentliche Anhörung habe die Unionsfraktion beantragt. Der Entwurf enthalte sinnvolle Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung. Etliche praktische Hinweise und Vorschläge aus der öffentlichen Anhörung hätte man mit etwas mehr Zeit noch in dem Entwurf umsetzen können. So kritisiere sie die Abschaffung des Kinderreisepasses, eines kostengünstigen und flexiblen Instruments. Auch mehrere Bundesländer hätten darauf hingewiesen, den Kinderreisepass zumindest bis zu einem Alter von sechs Jahren beizubehalten. Der Direktversand von Ausweisdokumenten sei zwar zu begrüßen, jedoch sei er in dem Gesetzentwurf so kompliziert und teuer ausgestaltet, dass die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger diese Möglichkeit nicht nutzen werde. Dies hätten die Praktiker in der öffentlichen Anhörung auch so thematisiert. Durch die Einführung elektronischer Aufenthaltstitel würden die Ausländerbehörden in einer Phase maximaler Herausforderung zusätzlich belastet. Als Ergebnis der Anhörung hätte man die Inkraftsetzung dieser Regelung zumindest um zwei bis drei Jahre hinausschieben sollen. Die Verschiebung des Dokortitels innerhalb des Ausweisdokuments wirke wie ein eigenartiger Kompromiss, weil scheinbar innerhalb der Koalition Uneinigkeit über die Abschaffung des Dokortitels bestehe. Die Unionsfraktion sei gegen die Abschaffung. Den Gesetzentwurf lehne sie insgesamt ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hebt hervor, durch die Reform Sorge man für eine spürbare Entlastung für alle Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen. Die in der Anhörung geäußerte Kritik am Direktversand der Ausweisdokumente sei von der Bundesregierung sicher gehört worden. Dies könne zudem untergesetzlich geregelt werden. Die bestehenden Probleme der Aufnahme des Doktorgrads im Namensfeld des Ausweises gehe man durch den Entschließungsantrag an. Dies Sorge zudem in den Verwaltungen für Entlastung, da künftig die Nachweispflicht über die Anerkennung der Grade die Antragsteller treffe. Die im Entschließungsantrag aufgegriffene Registermodernisierung sei zentraler Bestandteil für die Digitalisierung der Verwaltung sowie die Interaktion von Bürger und Staat. Dies wolle man als Koalition stark vorantreiben. Ein Modellwechsel sei hingegen nicht erreichbar gewesen, sodass man nunmehr einen Kompromiss vorgelegt habe. Den verfassungsrechtlichen Bedenken sei man jedoch entgegengekommen. Das Datenschutzcockpit baue man zu einem Transparenzwerkzeug aus und stärke dieses. Perspektivisch solle dies zu einem Steuerungswerkzeug werden, worüber man sich freue. Wichtig sei bezogen auf die Steuer-ID zudem, nicht nur die Transparenz, sondern auch den Datenschutz zu erhöhen. Gleichzeitig müsse man auch diejenigen im Blick behalten, die mit den ihnen anvertrauten Daten nicht ordnungsgemäß umgingen und hier insbesondere dienstrechtliche Sanktionen einfließen lassen. Man wisse, dass

technische Lösungen nicht für die Ewigkeit entwickelt würden, sodass man mit den etablierten Modellprojekten innovative und gleichzeitig grundrechtsschonende Ideen stärken wolle.

Die **Fraktion der FDP** stellt heraus, durch die Reform des Passgesetzes schaffe man Erleichterungen für die Bürger. Insbesondere die Möglichkeit, Pässe zu versenden, halbiere insgesamt Zeit und Aufwand. In der öffentlichen Anhörung habe man viele gute Punkte aufgenommen, die untergesetzlich geregelt würden, um eine noch bessere Umsetzung in der Praxis zu gewährleisten. Es sei wichtig, dass die Behörden als Dienstleister gegenüber den Bürgern aufträten. Dieser Servicegedanke, dem sich die Ampelkoalition verpflichtet sehe, nehme nun auch im Bereich des Passwesens Form an. Besonders wichtig sei die Möglichkeit der Passversagung bei der Möglichkeit des Kindesmissbrauchs, um den Kampf gegen Kindesmissbrauch durch Sexualstraftäter im Ausland zu unterbinden. Die im weiteren Entschließungsantrag vorgesehene Möglichkeit zur Passversagung bei Ausreise zur Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen richte sich gegen alle möglichen Extremismusarten. Aufgrund der hohen Eingriffsintensität müssten hierfür jedoch gerichts feste Tatsachen vorliegen. Der Vorschlag hinsichtlich der Eintragung von Dokortiteln sei richtig, indem diejenigen die Verpflichtung zum Nachweis der entsprechenden Tatsachen und zur Anerkennung der Titel träfen, die die Eintragung begehrten. Hierdurch entlaste man die Passbehörden. Die Abschaffung des Kinderreisepasses sei richtig, da dieser ohnehin an Bedeutung verloren habe. Viele Zielländer würden ohnehin nur noch elektronische Pässe anerkennen. Hierdurch setze man zudem eine europarechtliche Vorgabe um.

Die **Fraktion der AfD** kritisiert die schlechte Qualität des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)257. Dieser beinhalte in der übersandten Form zahlreiche redaktionelle Fehler, sodass er unter dem Gesichtspunkt der Rechtsförmlichkeit, insbesondere der Regelungssystematik, als verunglückt bezeichnet werden müsse. So nehme der ursprüngliche Entwurf in seiner Begründung des Änderungsbefehls zu Nummer 1 (Artikel 1) Buchstabe a Nummer 9 in der Überschrift Bezug auf eine angebliche Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, obwohl inhaltlich das Passgesetz geändert werden solle. Außerdem enthalte der Änderungsbefehl zu Nummer 1 Buchstabe a Nummer 9 für die neu zu schaffenden §§ 16 und 16a des Passgesetzes gar keinen Absatz 3 Satz 3, auf den sich die Begründung desselben Änderungsantrages beziehe. Darüber hinaus liefen zahlreiche Verweise in der Begründung inhaltlich ins Leere und stimmten nicht mit den entsprechenden Änderungsbefehlen überein. Die Änderungsbefehle und die Begründung hierzu seien daher inkonsistent. Die Begründungspflicht gemäß § 76 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages werde daher verletzt. Dies sei ein derart schwerwiegender Mangel der Rechtsförmlichkeit, der den Änderungsantrag insgesamt nicht abstimmungsfähig werden lasse. Sofern gleichwohl hierüber abgestimmt werde, müsse man diesen ablehnen. Zum Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Passversagung bei Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen auf Ausschussdrucksache 20(4)259 sei auf den Fall des in Köln lebenden, bekennenden Neonazis Denis Nikitin zu verweisen, der das Modelabel White Rex unterhalten habe und maßgeblich an der Organisation der inzwischen behördlich verbotenen Kampfsportveranstaltung „Kampf der Nibelungen“ beteiligt gewesen sei. Dieser kämpfe derzeit an der Seite der Ukraine mit seinem russischen Freiwilligenkorps gegen Russland. Vor diesem Hintergrund sei es notwendig, im Antrag zu begründen, inwieweit eine weitere Stigmatisierung der Waffenbrüder der ukrainischen Armee zu diplomatischen Verwicklungen gegenüber der ukrainischen Regierung führen könne.

Die **Fraktion DIE LINKE** übt Kritik am schnellen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens. Man hätte sich die Zeit nehmen müssen, um sich hinreichend mit den Argumenten der Sachverständigen aus der nur zwei Tage zuvor durchgeführten öffentlichen Anhörung zu befassen und das Gesetz entsprechend nachzubessern. Der Änderungsantrag sehe eine enorme Ausweitung der Befugnisse der Behörden zur Echtheitsüberprüfung und Identitätsprüfung vor. Diese geschaffene Öffnungsklausel stelle eine Verschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf dar. Dass eine derartige Weitung der zum Datenzugriff befugten Behörden ausgerechnet aus der selbsternannten Fortschritts- und Freiheitskoalition komme, sei irritierend. Dies gelte auch für die neu geschaffenen Befugnisse für alle Behörden, auf das biometrische Passbild im Personalausweis und Reisepass zuzugreifen, obwohl der Zugriff auf diese Daten nicht benötigt werde, denn es genüge der Abgleich des aufgedruckten Bildes mit dem Ausweisinhaber. Das Ausweisdokument selbst sei daher bereits zur Identifikation ausreichend. Die Anhörung habe zudem verdeutlicht, dass es zur Identifizierung einer Person genüge, dass der Passinhaber durch Pin die entsprechende Datenfreigabe ermögliche. Gerade hinsichtlich der Gefahren im digitalen Raum durch Deep-Fakes hätte man mit den derart sensiblen Daten sorgfältiger umgehen müssen. Die geplante Entlastung der Bürger durch einen Direktversand der Ausweisdokumente sei dem Grunde nach richtig, jedoch hätten die Praktiker in der Anhörung angemahnt, hier weitere Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die vorgesehenen Gebühren abzu-

senken. Abseits der eigentlichen Regelungsmaterie äußere sich die Koalition zudem in einem Entschließungsantrag zur Registermodernisierung und zum Datenschutzcockpit. Man erwarte, dass die Koalition das entsprechende Gesetz angehe, anstatt in einer hier sachfremden Entschließung politische Notizzettel über weitere Vorhaben vorzulegen.

Berlin, den 5. Juli 2023

**Carmen Wegge**  
Berichterstatterin

**Josef Oster**  
Berichterstatter

**Misbah Khan**  
Berichterstatterin

**Dr. Ann-Veruschka Jurisch**  
Berichterstatterin

**Steffen Janich**  
Berichterstatter

**Petra Pau**  
Berichterstatterin

